

Tagungsbericht: Tagung junger Prozessrechtswissenschaftler – Einheit der Prozessrechtswissenschaften?

18./19. September 2015 an der Universität zu Köln

Von Wiss. Hilfskraft **Corinna Ujkašević**, Köln, Wiss. Mitarbeiterin **Renate Vollhardt**, Köln

Am 18. und 19. September luden PD *Dr. Daniel Effer-Uhe*, Jun.-Prof. *Dr. Elisa Hoven*, *Dr. Simon Kempny* und *Luna Rösinger* Nachwuchswissenschaftler¹ aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zur erstmals stattfindenden Tagung der jungen Prozessrechtswissenschaftler an die Universität zu Köln ein. Die Doktoranden, Habilitanden, Juniorprofessoren und Privatdozenten aus allen drei Prozessrechtsgebieten widmeten sich in diesen Tagen der spannenden Frage nach der Einheit der Prozessrechtswissenschaften. Den Einführungsvortrag hielt Prof. *Dr. Thomas Fischer*, der darin die These einer „Krise des Strafprozesses“ aufstellte und diese mit dem Hinweis auf verschiedene Herausforderungen untermauerte, denen sich der Strafprozess derzeit stellen müsse. So widmete sich *Fischer* insbesondere der illegalen Absprachenpraxis. Sie äußere sich beispielsweise in Schuldsprüchen, die den festgestellten Tatsachen nicht entsprechen, in der Missachtung von unverzichtbaren Verfahrensförmlichkeiten oder in der Verwertung von Geständnissen des Angeklagten, die das Gericht vorformuliert habe. Die Überlastung der Justiz und das Erfordernis der Verfahrensbeschleunigung könnten dieses Phänomen, das *Fischer* als „Schande der Justiz“ bezeichnete, nicht überzeugend begründen. So komme etwa als weitreichendste Folge einer überlangen Verfahrensdauer eine Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft in Betracht. Die mögliche Entlassung eines Unschuldigen aus der Untersuchungshaft sei jedoch kein Szenario, das eine rechtsstaatswidrige Verfahrensbeschleunigung rechtfertige. Außer durch die Absprachenpraxis werde das Strafverfahren durch die verstärkte Relevanz der Wirtschaftskriminalität auf die Probe gestellt. So wiesen die Sachverhalte in diesem Bereich eine gesteigerte Komplexität auf und erschwerten folglich die Wahrheitsfindung. Die Angeklagten, die zudem regelmäßig mit gut organisierten Verteidigerteams ausgestattet seien, verfügten daher über ein stärkeres Druckpotenzial, um auf für sie günstige Absprachen hinzuwirken, als dies in anderen Kriminalitätsbereichen der Fall sei. Ein weiteres Krisensymptom sah *Fischer* in einem weit verbreiteten diffusen Bedrohungsgefühl, welches sich in immer weiter ausufernden Straftatbeständen manifestiere.

Im Anschluss an den Vortrag *Fischers* sprach PD *Dr. Philipp Reimer* zur Einheit und Vielheit der Verfahrensrechtswissenschaften aus rechtswissenschaftstheoretischer Sicht. *Reimer* identifizierte drei Wege zu einer Vereinheitlichung der Prozessrechtswissenschaften: Neben einer Homogenisierung des positiven Rechts durch höherrangige bzw. einheitlich geltende Normen (etwa aus dem Verfassungsrecht, dem Unionsrecht oder der Europäischen Menschenrechtskonvention) könne Einheit durch Erkenntnisse der Wirklichkeitswissenschaften – etwa solche der Verfahrenspsychologie zum Verhalten der Prozessbeteiligten – gestiftet

werden. Darüber hinaus lasse sich eine Einheit jedoch auch durch eine „juridische Verfahrenstheorie“ stiften, die insbesondere fähig sei, Verfahrensordnungen übergreifende Konzepte zu entwickeln. *Thomas Grosse-Wilde* widmete sich sodann der Unterscheidung von Tat- und Rechtsfrage im Revisionsrecht, hinsichtlich derer er sich dem Ansatz des Zivilprozessualisten *Rüßmann* anschloss. Eine Rechtsfrage liege danach vor, wenn eine Regel streitig sei, um eine nicht reversible Tatfrage handle es sich dagegen, wenn über eine singuläre Feststellung gestritten werde. Die Regelbildung würde von der Rechtsprechung allerdings häufig zugunsten einer „Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles“ vernachlässigt. Eine solche drohe die Unterscheidung zwischen der Feststellung einer Tatsache und ihrem Beweis zu ignorieren. Diese und das Universalisierbarkeitspostulat seien, wie *Grosse-Wilde* näher erläuterte, denkbarer Minimalkonsens einer verfahrensübergreifenden Revisionsrechtsdogmatik.

Nach dem vielversprechenden Tagungsauftritt durch die Vorträge *Fischers*, *Reimers* und *Grosse-Wildes* fanden bis zum gemeinsamen Abschluss der Veranstaltung am darauffolgenden Nachmittag jeweils drei Sitzungen parallel statt. Den Anfang machte *André Bohn*, der über den Stellenwert des Rechtskraftbegriffes in den verschiedenen Rechtsgebieten referierte. Weder der offene Rechtskraftbegriff des Grundgesetzes noch die von *Bohn* untersuchten einfachgesetzlichen Instrumente zur Durchbrechung der Rechtskraft in den verschiedenen Verfahrensordnungen rechtfertigten nach Ansicht des *Referenten* die in der Literatur vertretene Ansicht, dass der Rechtskraft im Zivilrecht eine generell größere Bedeutung zukomme als im Strafrecht. Gleiches gelte allerdings auch umgekehrt sowie im Verhältnis der beiden Rechtsordnungen zum Öffentlichen Recht. Im Anschluss an diesen Vortrag beleuchtete *Dr. Susanne Lilian Gössl* Aspekte der Anwendung ausländischen Rechts im Zivil- und im Strafprozess. Wenngleich die Ermittlung des anwendbaren Rechts bei der Klärung zivilrechtlicher Vorfragen zur Wahrung der Einheit der Rechtsordnung auch im Strafprozessrecht nach dem Internationalen Privatrecht erfolgen müsse, stünde einem vollständigen Gleichlauf das unterschiedliche Wesen beider Verfahren entgegen. So dürfte etwa eine fehlende Kooperation des Angeklagten bei der Ermittlung des Inhalts des ausländischen Rechts im Hinblick auf das Fehlen einer Prozessförderungspflicht und den *nemo tenetur*-Grundsatz anders als im Zivilprozess nicht zu einer Reduktion der gerichtlichen Ermittlungspflicht führen. Des Weiteren lasse es das Analogieverbot nicht zu, im Falle der ausnahmsweisen Nichtanwendbarkeit ausländischen Rechts auf ein sich zu Lasten des Angeklagten auswirkendes Ersatzrecht zurückzugreifen.

Toni Böhme referierte über Begriff und Häufigkeit des Fehlurteils im Strafprozess. *Böhme* definierte ein Fehlurteil im engeren Sinne als ein solches, welches – in den für die Entscheidung wesentlichen Punkten, insbesondere also hin-

¹ Aus Platzgründen wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

sichtlich strafzumessungs- und schuldpruchrelevanter Tatsachen – nicht der bei korrekter Anwendung des Prozessrechts ermittelbaren „forensischen Wahrheit“ entspreche oder rechtsfehlerhaft ergangen sei. Von einem Fehlurteil im weiteren Sinne sei zu sprechen, wenn das Gericht seine Feststellungen prozessordnungskonform getroffen habe und keinen Rechtsfehlern unterliege, der festgestellte Sachverhalt jedoch der historischen Wahrheit nicht entspreche. Ausgehend von seiner Annahme, dass sich ein Anhaltspunkt für die Häufigkeit von Fehlurteilen aus der Anzahl von Entschädigungen für Urteilsfolgen nach § 1 StrEG ergebe, gelangte der *Referent* zu dem Ergebnis, dass im Mittel von 13 Fehlurteilen im Jahr auszugehen sei. Dies betreffe jedoch nur das Hellfeld. An den Vortrag *Böhmes* schloss sich eine engagierte Panel-Diskussion zu Fehlurteilen im Strafprozess zwischen dem *Referenten* sowie Prof. Dr. Thomas Fischer und dem Journalisten und Juristen Dr. Thomas Darnstädt (Der Spiegel) an. Darnstädt, der das justizkritische Buch „Der Richter und sein Opfer“ verfasst hat, vermochte die positive Einschätzung *Böhmes* zur Anzahl von Fehlurteilen nicht zu teilen. Er skizzierte mögliche Ursachen von Fehlurteilen „im weiteren Sinne“. Die Hauptfehlerquelle sah er in der unzureichenden (soziologischen bzw. sozialpsychologischen) Ausbildung von Richtern, die diese nicht zu einer Beweiswürdigung nach rationalen Kriterien befähige. Zugleich überschätzten Richter ihre entsprechenden Fähigkeiten. Als weitere Fehlerquellen benannte Darnstädt etwa die Präjudizierung des Ergebnisses des Hauptverfahrens durch das Ermittlungsverfahren und eine fehlende „Fehlerkultur“ an den Gerichten. Fischer widersprach den Thesen Darnstädts vehement und legte dar, dass Gerichte durchaus aussagepsychologische Erkenntnisse berücksichtigten. Die Beweiswürdigung sei in den letzten Jahren „explodiert“. Auch die Annahme einer fehlenden gerichtlichen Fehlerkultur sei unzutreffend. Sie zeige sich bereits im Vorhandensein eines Instanzenzuges. Zuverlässige Aussagen über die Anzahl von Fehlurteilen ließen sich entgegen *Böhme* nicht treffen – Indiz dafür, dass kein Fehlurteil ergangen sei, sei jedoch eine fehlende Anfechtung. Aufgrund der begrenzten menschlichen Erkenntnisfähigkeit ließen sich Fehlurteile niemals gänzlich vermeiden.

Der Folgetag begann mit einem Vortrag von PD Dr. Jens Sickor, in dem dieser sich mit verfahrensbeendenden Absprachen im Strafprozess beschäftigte. Sickor vertrat die Auffassung, dass die in § 244 Abs. 2 StPO enthaltene Aufklärungspflicht des Gerichtes einer maßgeblich auf einem abgesprochenen Geständnis gestützten Verurteilung entgegenstehe. Hielten sich die Gerichte an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013, die den Vorrang der gerichtlichen Wahrheitsermittlungspflicht betont habe, verlören die Absprachen für die Gerichte ihre Bedeutung als Instrument der Verfahrensverkürzung. In der Praxis dürfte dies – so Sickor – zu einer Vielzahl von Gesetzesumgehungen führen. Eine mögliche Lösung sah Sickor darin, das Verständigungsverfahren als eigenständiges, konsensual geprägtes Verfahren auszugliedern und etwa als Zwischenverfahren nach Anklageerhebung stattfinden zu lassen.

Dr. Kiyomi von Frankenberg befasste sich in ihrem Vortrag sodann mit der interessanten Thematik informalisierter

Entscheidungsfindung, wobei sie insbesondere auf unternehmensinterne Ermittlungen und auf Investor-Staat-Klagen einging. Unternehmensinterne Ermittlungen fänden mangels Bindung der ermittelnden Privatpersonen an Grundrechte oder die Strafprozessordnung in einem „rechtlichen Niemandsland“ statt. Weder gebe es Belehrungspflichten, noch verfügten die Befragten über ein Schweigerecht. Es drohe darüber hinaus eine Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung, sofern die Ermittlungsergebnisse von überlasteten Staatsanwaltschaften unbesehen übernommen würden. Investor-Staat-Klagen seien jedenfalls dann problematisch, wenn sie in voll funktionsfähigen Rechtsstaaten stattfänden. Hier bewirkten sie gegenüber staatlichen Gerichtsverfahren einen Verlust an Rechtsstaatlichkeit etwa im Hinblick auf die Öffentlichkeit des Verfahrens oder auf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel. Für Formen der informalisierten Entscheidungsfindung müsse darüber nachgedacht werden, wie sich die Gleichberechtigung der daran Beteiligten und eine hinreichende Kontrolle verwirklichen ließe.

Parallel zu den Vorträgen Sickors und von Frankenberg's eröffnete Kilian Wegner die Vortragsreihe durch einen Beitrag zum Haftgrund der Fluchtgefahr bei Beschuldigten, die ihren Wohnsitz im EU-Ausland nehmen. In diesem Zusammenhang wies er auf den möglichen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV hin und zog zum Beleg dessen die „Mund & Fester“-Rechtsprechung² – eine vergleichbare zivilprozessrechtliche Problematik – heran. Im Anschluss dazu widmete sich Dr. Nina Schallmoser dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und rückte dabei insbesondere dessen Auswirkungen auf das Strafrecht in den Fokus. Anders als im Zivil- und Verwaltungsrecht verstärkte das Prinzip weniger die Durchsetzbarkeit von Rechten. Vielmehr Sorge es primär für Grundrechtsbeschränkungen – insoweit sprach Schallmoser von der „Verkehrsfähigkeit von Unfreiheiten“. Im Ergebnis bedürfe es daher eines Gegengewichts für die negativen Folgen, die das Prinzip für den Beschuldigten verursache. Einen solchen Ausgleich könne nur ein einheitlich hoher europäischer Grundrechtsstandard liefern.

Zwei weitere Vorträge nahmen nachfolgend die Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren in den Blick. Linda-Sue Blazko legte den Schwerpunkt ihres Vortrags auf die Medienöffentlichkeit im Strafverfahren. Blazko legte dar, dass die Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes der Medialisierung der Gesellschaft nicht Rechnung trage und daher reformbedürftig sei. Eine Neuausrichtung müsse wegen der in unterschiedlicher Intensität betroffenen Grundrechte und entgegenstehenden Interessen verfahrensspezifisch erfolgen. Im Bereich des Strafverfahrensrechts seien dabei wegen der zumindest auch dienenden Funktion des Strafverfahrens die Straftheorien zu berücksichtigen. Die von Blazko bevorzugte kommunikativ-retributive Straftheorie gebiete eine regulierte Öffnung der Medienöffentlichkeit. Es müsse das Strafübel kommuniziert werden, wegen der Fokussierung der retributiven Straftheorie auf die Tat sei jedoch eine in erster Linie den

² EuGH, Urt. v. 10.2.1994, Mund & Fester, Rechtssache C-398/92, Slg. 1994, I-467.

Täter in den Blick nehmende Berichterstattung nicht veranlasst. Im Anschluss an diese grundsätzlichen Überlegungen umriss *Blazko* denkbare Aspekte einer Erweiterung der Medienöffentlichkeit im Strafverfahren und sprach sich unter anderem für einen größtmöglichen Zugang von Medienvertretern zu Hauptverhandlungen aus, der ggf. auch mittels Videoübertragung in einen anderen Gerichtssaal zu gewähren sei. *Christian Trentmann* befasste sich sodann mit den praktischen Bezügen der prozessbegleitenden Medien- und Berichterstattung. *Trentmann*, der sich sowohl auf straf- als auch zivilrechtliche Verfahren bezog, beobachtete grundsätzlich eine zunehmende „Institutionalisierung und Professionalisierung der Medienkontakte“, die auch von Seiten der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaften stattfindet. Nachdem er daraufhin kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen medialer Aktivitäten skizzierte, verwies *Trentmann* auf den weitaus unreglementierten Handlungsspielraum der Parteien. Im Ergebnis sei jedoch die Sorge um den Einfluss der Medien zu relativieren. Zwar spielten sie eine wesentliche Rolle innerhalb der öffentlichen Meinungsbildung – darüber hinaus aber könnten sie der „Souveränität der deutschen Justiz“ keinen Schaden zufügen.

Parallel zum Vortrag *Trentmanns* widmete sich *Dr. Anne Schneider* der Frage nach den Bausteinen eines guten Strafverfahrensrechts. *Schneider* näherte sich dieser Frage unter Rückgriff auf Aspekte der Gesetzgebungslehre und beleuchtete zunächst die Strafverfahrensrechtssetzungsmethodik. Dabei erörterte sie die Bedeutung einer Analyse des die Reformüberlegungen veranlassenden Problems, der Definition der gesetzgeberischen Zielvorstellungen und ihres „Rankings“ sowie der Maßnahmenfindung. Sodann wandte sich *Schneider* der Strafverfahrensrechtsetzungstechnik zu und griff hierbei die beiden wichtigen Aspekte der Systemgerechtigkeit sowie der Verständlichkeit der strafverfahrensrechtlichen Regelungen auf. In diesem Rahmen wies die *Referentin* auf diesbezüglich bestehende Missstände in der StPO und Möglichkeiten ihrer Behebung hin.

Den Nachmittag eröffnete *Dr. Frauke Rostalski*, die engagiert die Verfassungswidrigkeit des wahldeutigen Schuldspruchs anprangerte. Dieser verstoße gegen das Gesetzlichkeitsprinzip und müsse daher aufgegeben werden. Zur Untermauerung hob *Rostalski* die Bedeutung des Schuldspruchs als kommunikativen Akt hervor. Da die Täterin oder der Täter nur gegen eine bestimmte Norm verstoßen habe – sie oder er also nicht das Rechtssystem insgesamt infrage gestellt habe – müsse sich auch der Schuldspruch – der die Antwort auf die Infragestellung bilde – auf eine bestimmte Norm beziehen. Andernfalls sei eine Verurteilung „tatunspezifisch“ und laufe darauf hinaus, den Delinquenten wegen des Täterseins zu bestrafen. Darüber hinaus vollziehe der wahldeutige Schuldspruch eine künstliche Trennung zwischen den nicht sicher vorliegenden materiellen Tatvoraussetzungen und der dennoch erfolgenden prozessrechtlichen Verurteilung. Zur gleichen Zeit widmete sich *Dr. Ralph Zimmermann* den presse- und rundfunkrechtlichen Zeugnisverweigerungsrechten. Der Gesetzgeber sei angesichts des zunehmenden „Bürgerjournalismus“ dazu berufen, den aktuellen verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen zu entsprechen und die

Zeugnisverweigerungsrechte diesen anzupassen. Diesen prekären Missstand habe nicht zuletzt auch die Cicero-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³ offenbart.

Im weiteren Verlauf konnte Jun.-Prof. *Dr. Dr. Milan Kuhli* an *Grosse-Wildes* Referat des Vortages anschließen, indem er der noch ausstehenden Frage nach der Legitimierbarkeit richterlicher Beurteilungsspielräume nachging. Dabei setzte er sich insbesondere kritisch mit der „Gesamtwürdigung“ auseinander, die bei der Beurteilung des Merkmals der niedrigen Beweggründe vorgenommen wird. Insofern prangerte er die revisionsrechtliche Praxis an, Wertungen zwar unbeanstandet zu lassen, sodann aber die entgegengesetzte Wertung als „näherliegend“ zu bezeichnen.

Den finalen Veranstaltungsblock eröffnete sodann *Martin Lubber* durch einen spannenden Vortrag zur nationalsozialistischen Beeinflussung des Prozessrechtswesens. Die NS-Diktatur hinterließ in allen drei Prozessrechtsgebieten ihre Spuren, obgleich das Strafverfahrensrecht am stärksten betroffen gewesen sei. Trotz der gesetzlich eingerichteten Institutionen – wie bspw. die NS-Scheingerichte – habe den Richtern ein gewisser Handlungsspielraum offen gestanden, den der Großteil jedoch nicht genutzt habe. Damit habe die Justiz einen erheblichen Beitrag zur Etablierung des Unrechtssystems geleistet. Zur gleichen Zeit machte *Dominik Brodowski* durch seinen Beitrag über präventive Richtervorbehalte darauf aufmerksam, dass in diesem Rahmen getroffene Entscheidungen in den meisten Fällen unkontrolliert blieben. Es mangle im Falle des FamFG oder der VwGO bereits an hinreichend bestimmten Verfahrensvorschriften. Darüber hinaus existierten auch im Strafverfahrensrecht nur unzureichende Überprüfungsmechanismen, die vor allem an fehlenden Anreizen für eine unmittelbare Rechtskontrolle und einem kaum vorhandenen (fach-)öffentlichen Diskurs litten. Parallel dazu ging PD *Dr. Mark Schweizer* der kontroversen Frage nach, ob für das Strafprozess- und das Zivilprozessrecht tatsächlich das gleiche Beweismaß gelten solle. Entgegen der herrschenden Lehre bedürfe es im Zivilprozessrecht eines anderen, tieferen Beweismaßes – *Schweizer* sprach sich insofern für ein Beweismaß der „überwiegenden Überzeugung“ aus.

Zum Abschluss der Veranstaltung fanden sich die Tagungsteilnehmer wieder zusammen und widmeten sich dem rechtsphilosophischen Vortrag *Jochen Links*. *Link* sprach über die Suche nach der Wahrheit und das Ziel der Gerechtigkeit in den unterschiedlichen Prozessordnungen. Dabei kam er zu dem Schluss, dass die Suche nach der Wahrheit nur bedingt erfolgreich sein könne und damit lediglich das sekundäre Ziel eines Verfahrens bilde. Primär gehe es darum, Ordnung herzustellen. Denn die Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit folge im Justizsystem einem prozessualen Wahrheitsbegriff, der vom erkenntnistheoretischen sowie vom historischen Begriff abweiche.

Die Tagung hat bei den Teilnehmern aufgrund der gelungenen Auswahl interessanter und vielseitiger Themen sowie der anregenden Diskussionen großen Anklang gefunden. Eine Fortsetzung im nächsten Jahr wäre daher überaus wün-

³ BVerfGE 117, 244.

schenswert und würde sicherlich auf ebenso großes Interesse stoßen wie die diesjährige Tagung. Die Manuskripte sämtlicher Vorträge können in einem Tagungsband, der Anfang 2016 erscheinen wird, nachgelesen werden.